

Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Spreequelle“ Neugersdorf e.V.

- 1.0** Für alle Mitglieder des Kleingartenvereins „Spreequelle“ Neugersdorf ist die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 6.11.2009 verbindlich.
- 1.1** Da die Kleingartenanlage Bestandteil des Grünsystems der Stadt Neugersdorf ist, ist diese grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
Der Kleingarten ist in einen guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstiger Gartenbauerzeugnisse dient.
Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, die Fachberatung des Vereins zu nutzen.
Der Kleingarten dient auch zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen, sollte aber nicht mit einem Naherholungsgebiet verwechselt werden.
- 1.2** **Öffnungszeiten**
Die Kleingartenanlage ist in den Monaten April bis September bis 20.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März bis 16.00 Uhr täglich geöffnet.
Bei Vermietung des Spartenheimes und bei Vereinsveranstaltungen gelten gesonderte Festlegungen.
- 1.3** Bei Verlassen der Kleingartenanlage nach den festgelegten Öffnungszeiten sind die Eingangstore zu verschließen. Wenn ersichtlich ist, dass sich keine Gartenfreunde mehr in der Anlage befinden, sollte im Interesse der Sicherheit diese bei Verlassen verschlossen werden, auch wenn es innerhalb der Öffnungszeiten ist.
- 1.4** **Toilettenbenutzung**
Die Toiletten sind in einen sauberen Zustand zu verlassen. Es ist nur Toilettenpapier zu benutzen und um Verstopfungen zu vermeiden sind sie auch nicht zur Müllbeseitigung geeignet.
Die Wasserhähne sind ordentlich zu schließen, um den Wasserverbrauch nicht unnötig zu erhöhen, denn die Rechnung bezahlen wir alle gemeinsam.
Bei Verlassen der Toilette ist diese zu verschließen.
- 2.0** **Gartenbewirtschaftung**
Vom Verein wird keine Gemeinschaftskompostieranlage betrieben. Kompostabfälle in den Gärten sollten vor Einsicht geschützt sein und dürfen nicht zur Belästigung des Nachbarn führen. Der Mindestabstand zur Nachbargrenze ist 1 Meter. Kompostgruben sind nicht zulässig.
Das Ablagern von Gerümpel und Unrat ist in der Anlage nicht gestattet.
- 2.1** Wer seinen Garten nach ökologischen Gesichtspunkten nicht sauber hält, wird im Interesse einer gepflegten Gartenanlage zur Verantwortung gezogen bis zur Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Abgabe des Gartens.
- 3.0** **Brandschutz**
Das Verbrennen von nicht kompostierfähigen Materialien ist nur zu den von der Stadtverwaltung Neugersdorf genehmigten Feuern gestattet, die durch Aushang bekannt gegeben werden.
Stoffe, die giftig und umweltschädlich sind (Plaste, Elaste u.ä.) dürfen nicht verbrannt werden. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Stoffe ist jeder Pächter selbst verantwortlich.
Beim Betreiben genehmigter Feueranlagen in den Lauben ist darauf zu achten, dass keine Belästigung des Nachbarn auftritt, was auch angrenzende Wohngebiete betrifft. Auch bei einem kleinen Lagerfeuer, sei es im Feuerkorb bzw. Schüssel, ist eine Geruchsbelästigung zu vermeiden.
Die für den Brandschutz festgelegten Bestimmungen, insbesondere die Abstände zu brennbaren Gegenständen und die Windrichtung, sind zu beachten.
Nicht genehmigte Feueranlagen in den Lauben sind verboten.

Auch sollte beachtet werden, dass bei übermäßiger Qualmentwicklung jederzeit mit einem Feuerwehreinsatz gerechnet werden muss. Für auftretende Schäden, gleich welcher Art, ist der Urheber in vollem Umfang verantwortlich.

Wenn Flüssiggas sich in der Parzelle befindet, ist der Vorstand davon zu unterrichten.

4. Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren in der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

Da bis jetzt Kleintierhaltung zulässig war, bleibt der Garten Nr. 59 sowie der Kindergarten von dieser Regelung unberührt; unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.

5. Badebecken

Badebecken sind in der Kleingartenanlage nicht gestattet. Nicht davon betroffen sind transportable Kinderplanschbecken. Diese sind nur während der Gartensaison genehmigt und dürfen eine Füllhöhe von 0,5 und maximal 3 qm Füllmenge haben. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

6. Feuchtbiotop

Beim Anlegen eines Feuchtbiotops sind folgende Vorschriften zu beachten: Sämtlicher Erdaushub muss in der Parzelle verbleiben. Zulässig ist maximal 8 qm Oberfläche und eine Tiefe von 1,10 m.

Versicherungspflicht (Sicherung und Verantwortung) sowie Maßnahmen zum Schutz der Kinder trägt der Pächter der Parzelle.

7. Elt- und Wasseranschluss

Das verlegte Elektrokabel ist bis zur Hauptsicherung und die Wasserleitung bis zur Uhr Eigentum des Vereins.

Der Elektrozähler und die Wasseruhr sind Eigentum des Pächters und somit ist er für die Funktion selbst verantwortlich.

Nach Möglichkeit ist in einer Zeichnung der Verlauf des Elektrokabels innerhalb seines Gartens darzustellen und bei Gartenabgabe dem neuen Pächter zu übergeben.

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den entsprechenden Vorschriften entsprechen.

Regenwasser, besonders die Dachentwässerung, sollte grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern.

8. Laubenbenutzung

Das Wohnen und Übernachten von Familienfremden in der Laube des Pächters ist nicht erlaubt. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

9. Geräuschbelästigungen

Radios, Fernseher, Musikinstrumente u.ä. sind auf Gartenlautstärke einzustellen.

Gartengeräte und Werkzeugmaschinen, die eine starke Geräuschbelästigung verursachen (wie Heckenschere, Häcksler, Rasenmäher, Sägen, Bohrmaschinen und ähnliches) sind nur in der Zeit von Montag bis Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr erlaubt. Sonntag und Feiertag ist Ruhezeit.

Ausnahmen bilden vom Vorstand genehmigte Baumaßnahmen, Arbeitseinsätze oder ähnliches.

10. Wegebenutzung

Das Befahren der Wege in der Anlage mit fahrbaren Untersätzen jeglicher Art ist nicht gestattet. Das Abstellen von Gegenständen auf den Hauptwegen für lange Zeit, z.B. Schubkarren, Fahrräder, Baumaterialien und ähnliches, ist wegen Behinderung anderer Pächter nicht gestattet.

11. Abgrenzungen

Die Abgrenzung der Einzelgärten sollte nach Möglichkeit durch Nutzbepflanzungen erfolgen.

Bestehende, anderweitige Abgrenzungen können genutzt werden. Es dürfen keine neuen Heckenpflanzen innerhalb der Anlage gepflanzt werden.

Abgrenzungen zwischen den Parzellen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.

Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

Die laut Pachtvertrag festgelegte Gartengrenze zum Nachbargarten ist einzuhalten und nicht willkürlich zu verändern

12. **Pflege und Instandhaltung der Wege**
Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen. Das betrifft insbesondere die Unkrautentfernung. Unfallquellen sind sofort zu beseitigen.
Die Pflege und Instandsetzung der Innenwege zwischen benachbarten Gärten ist, entsprechend des jeweiligen Anteils, von jedem Pächter ordnungsgemäß vorzunehmen.
13. **Nebenanlagen**
Das Anbringen von Antennen ist gestattet, wobei die vorgeschriebene Anmeldung zu beachten ist.
14. **Spartenheimvermietung**
Für die ordnungsgemäße Vermietung des Spartenheims wird vom Vorstand eine verantwortliche Person benannt. Diese ist verantwortlich, dass das Spartenheim in einen ordentlichen, sauberen Zustand übergeben wird.
Anhand einer Inventarliste wird durch Unterschrift deren Vollzähligkeit bestätigt.
Das Spartenheim muss in einen sauberen Zustand, zu denen auch die Toiletten gehören, wieder verlassen werden.
Die Nutzungsgebühr wird sofort kassiert, die Kaution, bei keinen gravierenden Mängeln, wieder ausgezahlt.
Auf Grund der neuen Toilette (Wasserversorgung) kann die Vermietung bis auf weiteres nur in der Gartensaison erfolgen (Wasser an- und abstellen). Ansonsten regelt die Satzung die Vermietung.
15. **Alle baulichen Maßnahmen, das betrifft den Neubau, das Verändern der Lauben und Nebengebäude, Gewächshäuser sowie Folienzelte, sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig. Der Bauwillige ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen zuständig. Erst nach erteilter Genehmigung darf mit den Baumaßnahmen begonnen werden, da sonst der Rückbau gefordert werden kann.**
16. **Außenhecke**
Die Außenhecke wird durch Arbeitseinsätze geschnitten und darf eine maximale Höhe von 2 m haben.
Innen ist der Pächter verantwortlich, wobei Hilfe durch den Vorstand gewährt werden kann (Krankheit, Alter). Es hat kein Pächter das Recht, die Hecke zu entfernen bzw. auf eine nicht angepasste Höhe zu schneiden.
Die festgelegte Höhe der Außenhecke wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Vom 1. März bis 30. September dürfen keine Hecken geschnitten, sowie Bäume gerodet werden. Es sei denn, es wird eine Sondergenehmigung erteilt. Buchsbaum und Ligusterhecken dürfen das ganze Jahr geschnitten werden.
17. **Chemietoiletten**
Chemietoiletten sind in der Kleingartenanlage nicht gestattet.
18. **Abfallentsorgung**
Für die Entsorgung von Abfällen ist der Pächter unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Sickergruben und das Vergraben jeglichen Unrats sind in der Parzelle verboten.
19. **Pflanz- und Grenzabstände**
Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern sind folgende Grenzabstände verbindlich:
Kern- und Steinobst 3 Meter
Beerenobst 1,20 Meter
Beim Anpflanzen neuer Bäume und Sträucher ist die Anlage 1 – 3 der Rahmenkleingartenordnung des LSK vom 6. November 2009 einzuhalten.
Bei der Rodung von Obstbäumen ist immer die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

- 20. Gemeinschaftsflächen**
Das Lagern von Baumaterialien, Bauschutt, Erden und Geräten auf Gemeinschaftsflächen ist nur nach Zustimmung des Vereinsvorstandes befristet gestattet und nach Benutzung zu reinigen.
- 21. Einsatz chemischer Mittel**
Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ möglich. Auf chemische (Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) und Salzen ist in jeglicher Form zu verzichten.
- 22. Schlussbestimmung**
Diese Kleingartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Spreequelle Neugersdorf e.V.“ am 02. April 2011 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft.
Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

Neugersdorf, den 02. April 2011